



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Luftreinhaltung
und NIS
3003 Bern

Zug, 21. August 2012 ek

Änderung der Luftreinhalte-Verordnung im Bereich der Holzverbrennung - Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Dr. Schiess
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf ein Schreiben Ihrer Departementsvorsteherin, Bundesrätin Doris Leuthard, vom 18. Juni 2012 äussern wir uns zum Entwurf für eine Änderung der Luftreinhalte-Verordnung mit den

Anträgen:

1. Auf die Änderung sei zu verzichten;
2. eventualiter sei von den vorgeschlagenen neuen Regelungen Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. a^{bis} wie folgt zu formulieren:
"a^{bis}. ausschliesslich mechanisch bearbeitetes, stückiges Holz, das aus Sägereien stammt und nicht mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde;"

Begründung:

1. Die Erfahrung mit Holzfeuerungskontrollen in der Zentralschweiz lehrt, dass gegen 15 % der Anlagen nicht in Übereinstimmung mit der Luftreinhalte-Verordnung betrieben werden. Die Analysen der Asche weisen die Mängel nach. Umso wichtiger ist es, dass nur naturbelassenes Holz in Anlagen verbrannt wird, namentlich in kleineren mit einer Wärmeleistung von weniger als 70 kW. Die Schwierigkeit liegt häufig darin, dass die Betreiberinnen und Betreiber von Holzfeuerungen nicht zu beurteilen vermögen, ob sie naturbelassenes Holz als Brennstoff verwenden oder mit holzfremden Stoffen verunreinigtes.

Der erläuternde Bericht zur vorgeschlagenen Verordnungsänderung verweist zu Recht auf diesen für die Umwelt nachteiligen Aspekt. Ein Beispiel sind die Paletten, die nach Entwurf für die Verordnungsänderung ausdrücklich zu den Holzbrennstoffen gehören sollen. Sie sind häufig verunreinigt, weil sie mit Füßen aus Pressspann versehen oder auch mit Nägeln durchsetzt sind.

Die bisherige Praxis der Klassifizierung von Holz in vier Kategorien hat sich bewährt und ist eingespielt. Die energetische Verwertung von Holzabfällen ist sichergestellt, kann doch selbst Restholz in entsprechenden Altholzfeuerungen verwertet werden. Aus luft-hygienischer Sicht ist die vorgeschlagene Änderung der Luftreinhalte-Verordnung daher abzulehnen, weil sie einen Rückschritt bedeuten würde und nicht vollzugstauglich ist.

2. Sofern es doch zu einer Änderung der Luftreinhalte-Verordnung kommt, soll Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. a^{bis} so lauten, dass als Holzbrennstoffe, die in handbeschickten kleineren Feuerungen sowie in Cheminées verbrannt werden können, neben naturbelassenem, stückigem Holz wie Scheitholz, Holzbrickets, Reisig und Zapfen auch mechanisch bearbeitetes, stückiges Holz aus Sägereien verwendet werden kann. Mit der Präzisierung, dass verarbeitetes Holz nur dann in Frage kommt, wenn es aus Sägereien stammt, ist Gewähr geboten, dass keine Verunreinigungen vorkommen und die Verbrennung belasten. Das Einsägen von Holz stellt die erste Verarbeitungsstufe dar und erfolgt ausschliesslich am rohen Naturprodukt "Holz".

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion des Innern
- Baudirektion
- Amt für Umweltschutz
- Energiefachstelle